



Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 30.10.2014

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 10.11.2014

TOP-Nr.: 2
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Norbert Klebert, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: norbert.klebert@plankstadt.de

Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Die Sparkasse Heidelberg spendete am 04.08.2014 300,00 Euro für die Jugendarbeit der Feuerwehr. Das Geld soll für eine Grundausstattung der Kinderfeuerwehr verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende unter Anlage 1 und der Vermittlung der Spende an die Freiwillige Feuerwehr Plankstadt zu.

Anlagen:

1 Formblatt

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Beschluss Globalberechnung Abwasser und Wasser

Sachverhalt:

Eine aktuelle Globalberechnung ist eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen einer ordnungsgemäßen Satzung. Die letzte Globalberechnung ist aus dem Jahr 2001 und war den neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Gemeinderat hat hierbei vielfältige Beschlüsse zu fassen.

Beiträge sollen einmalig die Investitionskosten der öffentlichen Einrichtung abdecken. Dagegen sollen Gebühren die laufenden Kosten der öffentlichen Einrichtung abdecken.

Der umlagefähige Aufwand dividiert durch den Verteilungsmaßstab ergibt die Beitragsobergrenze. Auf die sehr umfangreichen Berechnungen der Globalberechnung der Fa. Allevo (vgl. Anlage 1) wird verwiesen.

Die Globalberechnung für Abwasser und Wasser wurde am 10.2.2014 nichtöffentlich von der Fa. Allevo im Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales vorgestellt. Da für eine Sitzungsteilnahme der Gemeinde Kosten von 595 € in Rechnung gestellt werden, sollten die Gemeinderäte evtl. Fragen hierzu vorab einreichen; hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Seitens des Ausschusses kam man damals überein, dass eine erneute Vorstellung durch die Fa. Allevo im Gemeinderat nicht erforderlich ist. Die Powerpoint-Präsentation der Fa. Allevo wurde an alle Gemeinderäte weitergeleitet.

Für die Neukalkulation der Abwassergebühren (ursprünglich zum 1.1.2014) wollte man dann aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Jahresrechnung 2013 (u. a. Überarbeitung Anlagenbuchhaltung) und die vorläufigen Umlagen der Abwasserzweckverbände für 2015 noch abwarten.

Die Globalberechnung ergab folgende Beitragsobergrenzen:

Abwasserbeitrag: 3,09 €/m² Nutzungsfläche (bisher: 3,50 €/m²)

Wasserversorgungsbeitrag: 1,92 €/m² Nutzungsfläche (bisher: 1,00 €/m²)

Die Umsetzung der Globalberechnung erfordert, nach den nachfolgenden Beschlüssen zur Globalberechnung, noch entsprechende zusätzliche Satzungsbeschlüsse (Abwassersatzung, Wasserversorgungssatzung).

Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite (auch Übersichtspläne) liegen bei der Beratung vor und können eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Globalberechnung der **Allevo | Kommunalberatung** vom 18. Dezember 2013 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
2. Die Globalberechnung für den Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2018 ausgerichtet.

3. Flächenseite
 - a. Die Gemeinde wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 - b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
 - c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt.
 - d. Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Bebauungscharakter und Bauleitziele wie Geschossflächenzahlen und Geschossezahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.
In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden weitere Flächen (Ü-Flächen) in die Globalberechnung aufgenommen. Diese wurden erörtert und dem Vorschlag wird zugestimmt.
Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.
4. Kostenseite
 - a. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, allgemeiner Entwässerungsplan, Regenentlastungskonzept, Konzeption für die Wasserversorgung etc. ergeben sich für die Zukunft der öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von geplanten Kosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden einschließlich der 0,60 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 0,37 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) beraten. Den hierüber gemachten Prognosen wird zugestimmt, ebenso dem Umfang der berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Die künftigen Zuweisungen und Zuschüsse wurden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert.
 - b. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.
5. Abzugskapitalien
 - a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf **5 %** festgesetzt.
 - b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit **5 %** berücksichtigt.
 - c. Der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf **25 %** der maßgebenden Kosten festgesetzt.
Der Gemeinderat hält an dem Beschluss fest, den Satz für die Straßenentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßenentwässerung bei Regenbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf **25 %** festgesetzt.
Für den Bereich des modifizierten Mischsystems werden beim **modifizierten Mischwasserkanal** (Ableitung von Schmutzwasser der Grundstücke, Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche) **28,6 %** für die Straßenentwässerung berücksichtigt.
Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit **5 %** pauschaliert.

6. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 16) wird ausdrücklich zugestimmt.
7. Die Beiträge der Gemeinde Plankstadt werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
 - Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal, die Zuleitungssammler, die Regenbecken sowie den mechanischen Teil der Kläranlage **3,09 €/m² Nutzungsfläche**
 - Wasserversorgungsbeitrag für die Wasserversorgung **1,92 €/m² Nutzungsfläche** (Hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.)
Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

Anlagen:

Globalberechnung Abwasser, Globalberechnung Wasser

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Plankstadt ab 1.1.2015 inkl. Gebührenkalkulation und Umsetzung Globalberechnung

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 entstand bei der Gemeindewasserversorgung ein Verlust von 42.683,05 €, so dass die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe (72.739,92 €) nicht steuerfrei an den Gemeindehaushalt abgeführt werden konnte. Hierfür wäre ein Gewinn von 22.826,39 € erforderlich gewesen. Bei entsprechenden Gewinnen kann dies bis zum Jahr 2018 noch nachgeholt werden. Aus dem Jahr 2010 könnten ebenso noch eine Konzessionsabgabe in Höhe von 5.251,20 € bis zum Jahr 2015, bei Vorliegen der Voraussetzungen, nachgeholt werden.

Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2014 kein (ausreichender) Gewinn erwirtschaftet werden kann.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2005 sollte der Eigenbetrieb „Gemeindewasserversorgung Plankstadt“ gemäß Gemeinderatsbeschluss Gewinne erzielen und eine Konzessionsabgabe für den Gemeindehaushalt erwirtschaften. Dies ist auch zur Finanzierung des Gemeindehaushaltes dringend notwendig.

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde letztmalig zum 1.1.2010 von 1,25 € auf 1,50 € erhöht.

Die Grundgebühr für die Zählergröße Q_n 1,5-2,5 m³/h steigt um 26,92 %, obwohl der Gewinnzuschlag niedriger als bei der letzten Kalkulation angesetzt wurde. Ursache hierfür ist, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen „bleifreie“ Zähler, etc. einzubauen sind. Die Beschaffungskosten, z. B. für den Austauschzähler MNR in dieser Zählergröße haben sich seit der letzten Kalkulation nahezu vervierfacht (netto 16,90 € statt 4,40 €).

Um eine Konzessionsabgabe von ca. 70.000 € an den Gemeindehaushalt abführen zu können und den erforderlichen Mindestgewinn von ca. 30.500 € zu erwirtschaften, ist eine Wassergebühr von **1,62 €/m³** erforderlich.

Gemäß Anlage 7 ist bei einer Nachholung der Konzessionsabgaben für die Jahre 2010 und 2013 bei einer gleichmäßigen Verteilung auf die Jahre 2015 – 2018 eine **zusätzliche Gebühr von 0,04 €/m³ erforderlich**.

Durch die Neuregelung bei der Kostentragung der Erneuerung von Hausanschlüssen, wenn die Initiative hierfür von der Gemeinde ausgeht, ist unter den in Anlage 7 genannten Voraussetzungen eine **zusätzliche Gebühr von 0,02 €/m³ notwendig**. Dies wäre, z. B. bei der Erneuerung ganzer Straßen(abschnitte) sinnvoll, wenn die Anschlüsse schon sehr alt sind.

Nach der bisherigen Satzungsregelung hätten diese Kosten die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

Gemäß Anlage 7 wäre bei einer gleichmäßigen Berücksichtigung der im Finanzplanungszeitraum von 2015 bis 2018 steigenden Zinsen und Abschreibungen bei Umsetzung aller eingestellter Vorhaben eine **zusätzliche Gebühr von 0,04 €/m³ zu berücksichtigen**.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verbrauchsgebühr ab dem 1.1.2015 auf 1,72 €/m³ zu erhöhen.

Nach dem Kommunalen Finanzbericht 2013 beliefen sich die Durchschnittswerte der dort aufgeführten Gemeinden auf 1,67 €/m³ (inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Ansonsten wird auf die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 7 mit den dazugehörenden Anlagen 2 bis 13), die Bestandteil des Beschlusses sind, verwiesen.

Ein Vergleich der Wassergebühren von 48 Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis wird zu den Fraktionsitzungen aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 7 [inkl. Anmerkungen zur Kalkulation] mit sämtlichen Anlagen 2 bis 13), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr auf 1,72 €/m³ und die anderen Änderungen zum 1.1.2015.
3. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird entsprechend dem beigefügten Entwurf (vgl. Anlage 1) zum 1.1.2015 beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. [Der Beschluss zur Globalberechnung wird hiermit umgesetzt.]

Anlagen:

- Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (Anlage 1)
- Kalkulation der Kosten für die Herstellung von Anschlussleitungen (Anlage 2)
- Aktenvermerk bezüglich der Aufteilung der Ables- und Abrechnungskosten und letzte Abrechnung für das Jahr 2014 (Anlage 3)
- Kalkulation der Grundgebühren (Anlage 4)
- Schätzung des abzurechnenden Wasserverbrauchs (Anlage 5)
- Schätzung der Konzessionsabgabe, Gewerbesteuer u. Körperschaftsteuer mit Solidaritätszuschlag (Anlage 6)
- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren (Anlage 7)
- Kalkulatorische Abschreibungen [Auswertung zum 31.12.2015] (Anlage 8)
- Bauzuschüsse [Auswertung zum 31.12.2015] (Anlage 9)
- Auszug aus den Haushaltsplan 2015 [Erfolgs- und Vermögensplan der Gemeindegewässerversorgung] (Anlage 10)
- Schätzung des Ergebnisses 2014 (Anlage 11)
- Schätzung der Aufwendungen für den Wasserbezug 2015 (Anlage 12)
- aktuelle Finanzplanung der Gemeindegewässerversorgung für die Jahre 2014 bis 2018 (Anlage 13)
- letzte Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.12.2009 (Anlage 14)
[nur zur Info]

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Plankstadt ab 1.1.2015 inkl. Gebührenkalkulation und Umsetzung Globalberechnung

Sachverhalt:

Die Kalkulation ergibt nachfolgende Gebühren bei einem Kostendeckungsgrad von 100 %:

für Schmutzwasser: ab 1.1.2015 1,93 €/m³ (bisher: 2,50 €/m³)

für Niederschlagswasser: ab 1.1.2015 0,65 €/m² (bisher: 0,77 €/m²)

Im Abwasserbereich ist ein Kostendeckungsgrad von 100 % anzustreben.

Nach dem Kommunalen Finanzbericht 2013 beliefen sich die Durchschnittswerte der dort aufgeführten Gemeinden auf 2,10 € je m³ Schmutzwasser und 0,42 €/m² versiegelter Fläche.

Bei der Gemeinde Plankstadt sind diese Werte, ohne Einstellung der Überdeckungen, v. a. aufgrund von zwei Aspekten höher:

- Nach der Eigenkontrollverordnung hat die Gemeinde das gesamte Kanalnetz (inkl. Hausanschlüsse) auf Schäden untersuchen lassen. Es ist davon auszugehen, dass für die Beseitigung dieser Schäden ca. 5,3 Mio € benötigt werden. In die Kalkulation wurden 400.000 € eingestellt. Hierfür entfallen ca. 50 T€ für den normalen Unterhaltungsaufwand. Daher dürfte die Sanierung der festgestellten Schäden deutlich länger als 15 Jahre dauern (weitere Preissteigerungen sind zu erwarten).
- Die Investitionen für das Regenrückhaltebecken werden erst im Jahr 2028 abgeschrieben sein (Wegfall der Abschreibungen und der Verzinsung).

Ansonsten wird auf die Anlagen verwiesen; insbesondere auf den Entwurf der Abwassersatzung (vgl. Anlage 1) und die Gebührenkalkulationen (vgl. Anlage 2) mit den dazugehörigen Anlagen, die Bestandteil des Beschlusses sind.

Ein Vergleich der Abwassergebühren von 48 Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis wird zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 2 [inkl. Anmerkungen zur Kalkulation] mit sämtlichen Anlagen), die Bestandteil dieses Beschlusses sind, wird zugestimmt.
2. Ausgleich von Unterdeckungen und Überdeckungen aus Vorjahren:
Es werden beim Schmutzwasser eine jährliche Überdeckung aus Vorjahren von 215.246,24 € und beim Niederschlagswasser eine jährliche Überdeckung aus Vorjahren von 11.032,79 € in die Kalkulation ab 1.1.2015 ff eingestellt.
3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Gebühren (vgl. Anlage 1):
 - für Schmutzwasser: ab 1.1.2015 1,93 €/m³
 - für Niederschlagswasser: ab 1.1.2015 0,65 €/m²

4. Der Gemeinderat behält sich den Ausgleich von Unterdeckungen bei nicht kostendeckend festgesetzten Gebührensätzen innerhalb des laut Kommunalabgabengesetz zulässigen Fünfjahreszeitraums vor, d. h. der Gemeinderat übt auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten Ermittlung der Gebührenobergrenzen sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass über die Abwassergebühren 100 % der Kosten zu decken sind.
5. Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird der als Anlage beigefügte Entwurf der Abwassersatzung (vgl. Anlage 1) zum 1.1.2015 beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. [Der Beschluss zur Globalberechnung wird hiermit umgesetzt.]

Anlagen:

1. Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Plankstadt
2. Kalkulation der Abwassergebühren ab 1.1.2015 ff inkl. Anmerkungen zur Kalkulation
3. Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils 2015
4. Vorläufige Verbandsumlage ZV Bezirk Schwetzingen für 2015
5. Vorläufige Verbandsumlage ZV Unterer Leimbach für 2015
6. Kalkulatorische Abschreibungen (Auswertung zum 31.12.2015)
7. Passivierte Beiträge und Zuschüsse (Auswertungen zum 31.12.2015)
8. Aktenvermerk bezüglich der Aufteilung der Ablese- und Abrechnungskosten und letzte Abrechnung für das Jahr 2014
9. Auszug aus den Haushaltsplanansätzen 2015 (VWH u. VMH: Abwasserbeseitigung)
10. Schätzung der abzurechnenden Abwassermenge
11. Restbuchwert Kläranlage (Anteil Gemeinde Plankstadt) ZV Bezirk Schwetzingen zum 31.12.2013 (Schätzung zum 31.12.2014)
12. Deckungskapital Kläranlage (Anteil Gemeinde Plankstadt) ZV Bezirk Schwetzingen zum 31.12.2013 (Schätzung zum 31.12.2014)
13. Restbuchwerte Sachanlagen Abwasserbeseitigung u. Zuschüsse Abwasserbeseitigung (Anteil Gemeinde Plankstadt) ZV Unter Leimbach zum 31.12.2013 (Schätzung zum 31.12.2014)
14. Deckungskapital Abwasserbeseitigung (Anteil Gemeinde Plankstadt) ZV Unterer Leimbach zum 31.12.2013 (Schätzung zum 31.12.2014)
15. Schätzung des Rechnungsergebnisses 2014 und der Über-/Unterdeckungen zum 31.12.2014
16. Einstellung von Über-/Unterdeckungen in die Kalkulation ab 1.1.2015 ff
17. Berechnung der maximal zulässigen kalkulatorischen Zinsen gemäß der letzten Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Karlsruhe

Sachbearbeiter/in: Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Haushaltsrecht (Doppik)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Plankstadt beabsichtigt, zum 1.1.2019 von der Kameralistik auf Doppik SMART der kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken umzustellen. Das Projekt startet 2018 am Projektstandort Heidelberg. Vorab sind umfangreiche Umstellungsarbeiten (insbesondere eine vollständige Vermögensbewertung) erforderlich. Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden wurde hierfür kein zusätzliches Personal eingestellt und es sind auch keine Einstellungen vorgesehen.

Aufgrund eines Fachseminars am 14.10.2014 und Vereinfachungsregeln in der neusten Version des Bilanzierungsleitfadens für die Vermögensbewertung ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Fachbereich für Finanzen die Umstellung (v. a. vollständige Vermögensbewertung u. Eröffnungsbilanz) auch ohne den Einsatz von Fremdfirmen bewältigen kann. Die bisher in den Haushalt 2015 eingestellten Mittel (60 T€) dürften daher entbehrlich sein.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Mitarbeiter des Fachbereichs für Finanzen auch die entsprechenden Seminare besuchen können und ausscheidendes Personal (z. B. Renteneintritt) rechtzeitig vorher zumindest gleichwertig ersetzt wird.

Da die Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht (=NKHR) vor dem Jahr 2020 (spätester gesetzlicher Termin) kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, sind folgende Beschlüsse vom Gemeinderat für den Gemeindehaushalt und den Eigenbetrieb Gemeindewasserversorgung zu fassen:

1.) Umstellungszeitpunkt:

Die Gemeinde will zum 1.1.2019 umstellen, damit sie von den Erfahrungen dann bereits umgestellter Gemeinden profitieren kann und notfalls die Umstellung noch um 1 Jahr verschieben kann.

2.) Gliederung in Teilhaushalte:

Der Kommunalmaster SMART des Rechenzentrums sieht 3 (kostenlose) Teilhaushalte vor. Hiervon sollte (vorläufig) nicht abgewichen werden.

3.) Orientierung des Haushalts nach Produkten oder nach der Organisation:

Hier sollte die bisherige Produktorientierung beibehalten werden, damit der Haushalt überschaubarer bleibt. Ein weiterer Vorteil ist, dass bei organisatorischen Änderungen nicht der ganze Haushalt umgestellt werden muss.

Um die Unterschiede zwischen der Kameralistik und dem NKHR zu veranschaulichen, werden sieben Übersichten zu den Fraktionssitzungen aufgelegt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte vorab an den Fachbereichsleiter für Finanzen, damit evtl. zusätzliche Informationen noch eingeholt werden können.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der Umstellung des Haushalts von der Kameralistik auf Doppik SMART zum 1.1.2019 zu.
- 2.) Die Gliederung des Haushalts soll in (mind.) drei Teilhaushalte erfolgen.
- 3.) Der Haushalt soll produktorientiert aufgebaut sein.
- 4.) Entsprechend wird der Eigenbetrieb der Gemeindewasserversorgung zum 1.1.2019 nach den Regeln der Eigenbetriebsverordnung (=EigBVO) in den Erfolgsplan und den Vermögensplan abgebildet.

Bürgermeisteramt Plankstadt
Sitzungsvorlage

Datum: 23.10.2014

Gremium: Gemeinderat
Sitzung am 10.11.2014

TOP-Nr.: 7
öffentlich

Sachbearbeiter/in: Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kinderbetreuung in Plankstadt für die Kindergartenjahre 2014/2015 und 2015/2016

Sachverhalt:

Als Rahmenplanung der Gemeinde ist die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung durch die Verwaltung fortzuschreiben. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. April 2014 wurde festgelegt, dass die Bedarfsplanung künftig bei Bedarf auch mehrfach im Jahr aktualisiert und dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Die in der Anlage beigefügte Fortschreibung berücksichtigt die Geburten bis Oktober 2014. Durch den Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung im Pestalozziweg kann zum Betrachtungszeitpunkt der Bedarf an Kindergartenplätzen bis inklusive Kindergartenjahr 2015/2016 bedient werden. Im Bereich der Kleinkindbetreuung zeigt sich die Gemeinde mit dem Neubau „Pestalozziweg“ ebenfalls ausreichend aufgestellt. Aufgrund der kontinuierlichen Bewegung in den Kinderzahlen ist eine unterjährige Fortschreibung sinnvoll und angezeigt, um gegebenenfalls kurzfristig reagieren zu können.

In der Sitzung wird nochmals auf die Bedarfsplanung eingegangen und weitergehende Ausführungen gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Bedarfsplanung.

Anlagen:

Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kinderbetreuung in Plankstadt
Kindergartenjahre 2014/2015 und 2015/2016 (Aktualisierung Oktober 2014)

Sachbearbeiter/in: Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

Außenlagerfläche Bauhof Auftragsvergabe zur Errichtung einer Überdachung

Sachverhalt:

Zur witterungsunabhängigen Lagerung von palettierten Baumaterialien, Baustoffen und Beschilderungen benötigt der Bauhof eine Teil-Überdachung der Außenlagerfläche. Bisher wurden diese Materialien überwiegend ungeschützt im Außenbereich, bzw. unter dem Eingangsvordach gelagert. Nach Absprache mit der Bauhofleitung soll die Überdachung in einer Größe von 12m x 11m als offene Pultdachkonstruktion aus verzinktem Profilstahl mit Trapezblecheindeckung neben der Nachbarhalle Brauereistraße 9 errichtet werden.

In der Gemeinderatssitzung am 22. September 2014 wurde bereits über den Tagesordnungspunkt beraten. Da bei einigen Gemeinderatsmitgliedern noch Klärungsbedarf bestand, wurde die Angelegenheit zur weiteren Behandlung in den Bauausschuss verwiesen.

Zwischenzeitlich fanden mit Mitgliedern der Gemeinderatsfraktionen zwei Ortsbesichtigungen statt, bei denen Fragen überwiegend nach dem Nutzungszweck und Standort der Überdachung im Mittelpunkt standen. Der Verwaltung wurde dabei signalisiert, dass aufgrund der Ortsbesichtigungen eine nochmalige Behandlung in einer separaten Bauausschusssitzung entbehrlich ist. Auf den Inhalt der Gemeinderatsvorlage zu TOP 9 der September-Sitzung wird verwiesen.

Im Vermögenshaushalt 2014 sind Finanzmittel in Höhe von 25.000 € bereitgestellt. Incl. der Fundamente und sonstigen Nebenarbeiten werden die Gesamtkosten ca. 40.000 € betragen. Der Differenzbetrag wäre überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Errichtung einer Überdachung auf der Außenbereichslagerfläche des Bauhofs wird an den preisgünstigsten Bieter, der Fa. hps-Fertighallen aus Hirschberg (Bergstraße) auf der Grundlage des vorliegenden Angebots in Höhe von 30.541,35 € erteilt.

Bei der FiPo 2.7710.940000.001 werden die benötigten Mehrausgaben überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.